

Dieses Merkblatt **gilt erstmals für die Bewertung der Naturalbezüge des Jahres 2001 (Bemessungsjahr)**; es ersetzt das für die Naturalbezüge 1993 bis 2000 massgebende Merkblatt N 2 / 1993.

Merkblatt

über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Ab 2001 sind bis auf weiteres **pro Person** in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden:

	Erwachsene ¹			Kinder ² bis 6jährig			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag Fr.	Monat Fr.	Jahr Fr.	Tag Fr.	Monat Fr.	Jahr Fr.	Tag Fr.	Monat Fr.	Jahr Fr.	Tag Fr.	Monat Fr.	Jahr Fr.
Frühstück	4.–	120.–	1440.–	1.–	30.–	360.–	2.–	60.–	720.–	3.–	90.–	1080.–
Mittagessen	9.–	270.–	3240.–	2.–	60.–	720.–	4.50	135.–	1620.–	7.–	210.–	2520.–
Abendessen	7.–	210.–	2520.–	2.–	60.–	720.–	3.50	105.–	1260.–	6.–	180.–	2160.–
Volle Verpflegung	20.–	600.–	7200.–	5.–	150.–	1800.–	10.–	300.–	3600.–	16.–	480.–	5760.–
Unterkunft (Zimmer ³)	10.–	300.–	3600.–	2.50	75.–	900.–	5.–	150.–	1800.–	8.–	240.–	2880.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	30.–	900.–	10800.–	7.50	225.–	2700.–	15.–	450.–	5400.–	24.–	720.–	8640.–

Bekleidung: Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich Fr. 90.– im Monat/Fr. 1080.– im Jahr anzurechnen.

Wohnung: Stellt der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftpauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der/des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene/n wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung Fr. 70.– im Monat/Fr. 840.– im Jahr; Heizung und Beleuchtung Fr. 50.– im Monat/Fr. 600.– im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung Fr. 10.– im Monat/Fr. 120.– im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

¹ Für Direktorinnen und Direktoren sowie Gerantinnen und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels; diese sind aus dem Merkblatt N 1 / 2001 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

² Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 %, bei 5 Kindern 20 %, bei 6 und mehr Kindern 30 %.

³ Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.